

Urteil des Amtsgerichts Leipzig ist auf den vorliegenden Fall bereits deshalb nicht übertragbar, weil sich die Kosteninformation in dem dort zu entscheidenden Fall unter der Rubrik „Schnäppchenforum“ und „aktuelle Informationen“ befand. Auf der Internetseite der Beklagten findet sich der entsprechende Hinweis aber unter der Überschrift „Vertragsinformationen“, wie sich aus der Anlage B 2 ergibt. Der Kläger hat nicht substantiiert bestritten, dass sich die Gestaltung der Internetseite der Beklagten am Tag des Vertragsschlusses anders dargestellt hat. Auch das OLG Frankfurt stellt in der seitens des Klägers zitierten Entscheidung darauf ab, ob auf die Kostenpflichtigkeit leicht erkennbar und gut wahrnehmbar hingewiesen worden ist. Angesichts der Gestaltung der Internetseite hat das Gericht keine Bedenken, dass ein Durchschnittsverbraucher den Hinweis unter der Rubrik „Vertragsinformation“ entsprechend wahrnehmen kann.

Zudem ergibt sich, sogar nach dem Klägervortrag, ein weiterer Hinweis auf die Kostenpflicht aus den AGB der Beklagten. Diese sind gem. § 305 BGB ordnungsgemäß in den Vertrag mit einbezogen worden. Der Anmelder muss durch das Setzen eines Hakens bestätigen, dass er die AGB zur Kenntnis genommen hat, anderenfalls ist eine Anmeldung überhaupt nicht möglich. Wenn der Kläger den Haken setzt, ohne zuvor die AGB gelesen zu haben, fällt dies allein in seinen Risikobereich.

Durch die E-Mail der Beklagten vom selben Tag ist das Angebot angenommen worden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bereits mangels einer seitens der Beklagten verübten Täuschungshandlung entfällt.

Der Kläger hat den Vertrag zudem nicht wirksam widerrufen. Unterstellt man zu seinen Gunsten den seitens der Beklagten bestrittenen Zugang seiner Widerrufserklärung vom 21.04.2010 ist der Widerruf dennoch verfristet. Die Widerrufsfrist hat hier gem. § 355 Abs. 2 S. 2 einen Monat betragen. Sie hat aber bereits am 18.03.2010 durch die Zusendung der Bestätigungs-Email samt AGB und entsprechender Widerrufsbelehrung zu laufen begonnen und endete gem. § 188 Abs. 1 BGB am 18.04.2010. Die Widerrufsbelehrung erfüllte sämtliche Voraussetzungen der §§ 312 d Abs. 2, 312 c Abs. 2 BGB. Insbesondere ist entgegen der Ansicht des Klägers auch das Deutlichkeitsgebot gewahrt. Ausweislich der Anlage B 3 setzt sich die Belehrung durch die graue Unterlegung mehr als deutlich

wahrnehmbar von dem übrigen Vertragstext ab. Sie ist auch entsprechend mit „Widerrufsbelehrung“ überschrieben und befindet sich gleich auf der ersten Seite der AGB. Hinsichtlich der grauen Unterlegung hat bereits das Landgericht Kassel mit zutreffenden Argumenten erläutert, dass diese einer ordnungsgemäßen Belehrung nicht entgegen steht (vgl. *LG Kassel, NJW 2007, 3136*). Zudem ist sie inhaltlich vollständig. Die Textform nach § 126 b BGB ist durch Zusenden einer Email gewahrt (vgl. *Grüneberg/Palandt, BGB, 68. Auflage, 2009, § 126 b Rn. 3 m.w.N.*).

Mangels Täuschungshandlung besteht kein Anspruch des Klägers auf Erstattung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 96,00 € festgesetzt.